

Gegen Empfangsbestätigung

Zweckverband Abfallbeseitigung
Isar-Inn
Pfarrkirchner Str. 14

8300 Eggenfelden

GZ: 820-8743-807 Tel.Nr. (0871)822-385 Zi.Nr.: 102 U Datum: 29.11.1983

Vollzug der Abfallbeseitigungsgesetze und der Wassergesetze:
Planfeststellungsverfahren für eine wesentliche Änderung (Deponieerweite-
rung und Kläranlagenausbau der zentralen Abfallbeseitigungsanlage Asbach
des Zweckverbandes Abfallbeseitigung Isar-Inn

Anlage 1 genehmigter Plansatz
1 Kostenrechnung
1 Zahlkarte

Die Regierung von Niederbayern erläßt folgenden Bescheid

A. Planfeststellungsbeschuß

I.

1. Auf Antrag des Zweckverbandes Abfallbeseitigung Isar-Inn wird der Plan für eine wesentliche Änderung der zentralen Abfallbeseitigungsanlage Asbach, Gemeinde Malgersdorf, Lkrs. Pottal-Inn, festgestellt. Die wesentliche Änderung umfaßt eine Erweiterung der Deponie sowie den Ausbau der bestehenden Kläranlage zu einer vollbiologisch betriebenen Belebungsanlage.
2. Dieser Planfeststellungsbeschuß umfaßt alle behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen.

- 2 -

II.

Der festgestellte Plan umfaßt folgende Unterlagen.

1. Planfeststellungsunterlagen für die Deponieerweiterung bestehend aus

- 1.1 Erläuterungsbericht vom 1.3.1979
- 1.2 Darstellung der Maßnahmen zur Abführung des Deponiegases
- 1.3 Übersichtslageplan M 1 : 25 000
- 1.4 Lageplan M 1 : 5 000
- 1.5 Lageplan fertige Schüttung M 1 : 1 000
- 1.6 Drainierung der Deponiesohle M 1 : 1 000
- 1.7 Höhenplan Kanäle M 1 : 50/500
- 1.8 Detailplan Gräben M 1 : 20
mit Änderung vom Juli 1979
- 1.9 Betriebsplan M 1 : 1 000
- 1.10 Profile 0-3 M 1 : 1 000
- 1.11 Profile 4-7 M 1 : 1 000
- 1.12 Profile 8-11 M 1 : 1 000
- 1.13 Detailplan Wassertasse vom Juli 1979
- 1.14 Rekultivierungsplan Teil A M 1 : 1 000
- 1.15 Rekultivierungsplan Teil B M 1 : 100/1 000
- 1.16 Kostenschätzung

2. Unterlagen für den Ausbau der Kläranlage und das Wasserrechtsverfahren bestehend aus

- 2.1 Erläuterung vom 11.8.1981
- 2.2 Übersichtslageplan M 1 : 25 000
- 2.3 Lageplan der Sickerleitungen M 1 : 1 000
- 2.4 Längsschnitt der Gräben M 1 : 100/1 000
- 2.5 Längsschnitt der Kanäle und Sammler M 1 : 100/1 000
- 2.6 Hydraulische Berechnung vom 5.8.1980
- 2.7 Lageplan Kläranlage M 1 : 200
- 2.8 Schnitt durch die Kläranlage M 1 : 100
- 2.9 Plan der Grabenausbildung M 1 : 20
- 2.10 Plan der Rohrschnecke M 1 : 50
- 2.11 Plan des Nachklärbeckens M 1 : 50
- 2.12 Plan des Sammel-schachtes M 1 : 20
- 2.13 Plan des Geräteschuppens M 1 : 50

Soweit mehrere Planfertigungen den gleichen Gegenstand betreffen, ist jeweils die zeitlich spätere Fassung maßgebend.

Hauptdienstgebäude
Landshut
Regierungsplatz 540

Besuchszeiten
Montag - Donnerstag
8.15 - 11.45 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Freitag
8.15 - 11.45 Uhr
14.00 - 15.00 Uhr

Telefon
(Vermittlung)
(0874) 822-1

Telex
5 821 8
reg nb d

Konten
Zahlungen nur an die mitgeteilten Konten
der Zahlstelle bei der Regierung oder
der Staatsoberkasse Landshut

- 3 -

III.

Bedingungen und Auflagen

1. Abfallwirtschaft

- 1.1 Die Anlage ist grundsätzlich nach den Bestimmungen des Merkblattes "Die geordnete Ablagerung von Abfällen" (Anlage zur Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 14.02.1980 Nr. 8513 - VI/6b - 56222, LUMBI Nr. 3/4 vom 11.04.1980) einzurichten und zu betreiben.
- 1.2 Da als Fläche zur Erweiterung der Raum direkt nördlich der ehemaligen Bentonitgrube vorgesehen ist - es handelt sich dabei um den Bereich, aus dem bisher das erforderliche Abdeckmaterial für die Zwischenabdeckung gewonnen werden konnte - müssen die benötigten Mengen an geeignetem Abdeckmaterial für die Zwischenabdeckungen vom entsprechenden Zeitpunkt an anderweitig bezogen und vorrätig gehalten werden.
 - 1.2.1 Der anfallende Oberboden ist entsprechend § 39 BBauG zu gewinnen und zu lagern.
- 1.3 Im Hinblick auf den mit der Deponieerweiterung verbundenen Arbeitsmehranfall (vorlaufende Rodung des Waldes, Abtragung des Humusbodens, Betrieb und Überwachung der maschinellen und elektrischen Anlagen der Kläranlage) ist die personelle Besetzung für den Deponiebetrieb zu überprüfen und gegebenenfalls zu verstärken.
- 1.4 Die Anlage ist allseitig mit einem mindestens 2 m hohen Maschendrahtzaun einzuzäunen. Die Zufahrt ist mit einem abschließbaren Tor zu versehen, das außerhalb der Öffnungszeiten stets verschlossen zu halten ist.
- 1.5 An der Zufahrt zum Betriebsgelände ist eine Hinweistafel mit Angabe der Öffnungszeiten der Anlage sowie der Anschrift und des Fernsprechanchlusses des Betreibers anzubringen.
- 1.6 Die Anlage ist an das öffentliche Fernsprechnetz anzuschließen.
- 1.7 Für das auf der Anlage beschäftigte Personal müssen Aufenthaltsräume sowie sanitäre Einrichtungen vorhanden sein.
- 1.8 Auf der Anlage dürfen nur folgende Abfälle behandelt und abgelagert werden:
 - Hausmüll
 - Sperrmüll
 - hausmüllähnliche Gewerbe- und Industrieabfälle
 - Gartenabfälle
 - Straßenkehricht, Marktabfälle und Sinkkastenrückstände
 - Rechengut, Kanal- und Gullyschlamm

Hauptdienstgebäude
Landshut
Regierungsplatz 5/0

Besuchszeiten
Montag - Donnerstag
8.15 - 11.45 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Freitag
8.15 - 11.45 Uhr
14.00 - 15.00 Uhr

Telefon
(Vermittlung)
(0874) 822-4

Telex
5 8218
reg nb d

Konten
Zahlungen nur an die mitgeteilten Konten
der Zahlstelle bei der Regierung oder
der Staatsoberkasse Landshut

- 4 -

- stabilisierter bzw. ausgefaulteter und auf mindestens 25 % Trockensubstanzgehalt entwässerter Klärschlamm
- Inhalte von Fettabseidern, sofern sie nachweislich keiner Verwertung zugeführt werden können
- Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub
- ölverunreinigtes Erdreich mit einem Gehalt von weniger als 3 Gewichtsprozent an mit Petroläther extrahierbaren Stoffen, bezogen auf die Trockensubstanz

Die Behandlung und Ablagerung von Abfällen, die in der Zusammenstellung nicht enthalten sind, bedarf einer Genehmigung der Regierung von Niederbayern unter Begutachtung durch das Bayer. Landesamt für Umweltschutz. Ein Ausschluß von der Annahme kann grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn eine diesbezügliche Entscheidung nach § 3 Abs. 3 AbfG vorliegt.

Diesen Abfallgruppen nicht zugehörig und damit von einer Behandlung und Ablagerung grundsätzlich ausgeschlossen sind mit Ausnahme des Inhalts von Fettabseidern (Abfallschlüsselnummer 12501) und von verunreinigtem Verpackungsmaterial (Abfallschlüsselnummer 18703) alle in der Beilage zur Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 18.04.1979 Nr. 8135 - VII/3 - 14108 aufgeführten Abfälle.

- 1.9 Für die Abfallbehandlung ist eine weitgehende Trennung der Abfälle in Stoffgruppen unter Verwendung der vorhandenen Einrichtungen für eine Wiederverwendung anzustreben.
- 1.10 Privatanlieferern ist - ggfs. zu festgelegten Öffnungszeiten - die Möglichkeit zu geben, diejenigen Abfälle, die nicht durch die Müllabfuhr erfaßt werden, an der Anlage anzuliefern.
- 1.11 Der Betrieb der Anlage darf nur unter der ständigen Aufsicht einer sachverständigen Person (verantwortlicher Platzwart) erfolgen. Dem verantwortlichen Platzwart ist eine Betriebsanweisung mit Ablagerungsplan (Hinweise über Betrieb und Aufbau der Ablagerung) auszuhändigen.
- 1.12 Vom verantwortlichen Platzwart ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das neben besonderen Vorkommnissen insbesondere Art, Menge und Herkunft der angelieferten Abfälle einzutragen sind. Die Bezeichnung der Abfallarten ist auf den Abfallkatalog der Anlage 1 zur Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 10.08.1978 Nr. 8531 - VII/3 - 29702 unter Verwendung der dort enthaltenen Kennziffern abzustellen.
- 1.13 Im Zuge der Ablagerung sind die Abfälle, von der Deponiesohle ausgehend, in max. 2 m mächtigen Schichten einzubauen, zu verdichten und arbeitstäglich mit Bodenaushub, Bauschutt oder ähnlichem Material abzudecken. An der in jedem Falle so klein wie möglich zu haltenden Einbaustelle ist ständig Abdeckmaterial in ausreichender Menge vorzuhalten.

Hauptdienstgebäude
Landshut
Regierungsplatz 540

Besuchszeiten
Montag - Donnerstag
8.15 - 11.45 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Freitag
8.15 - 11.45 Uhr
14.00 - 15.00 Uhr

Telefon
(Vermittlung)
(0874) 821-1

Telex
5 8218
reg nb d

Konten
Zahlungen nur an die mitgeteilten Konten
der Zahlstelle bei der Regierung oder
der Staatsoberkasse Landshut

- 1.14 Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Papierfangzäune) ist sicherzustellen, daß keine Abfälle in das umgebende Gelände verweht werden. Bereits verwehte Abfälle sind unverzüglich einzusammeln und auf der Deponie abzulagern.
- 1.15 Die Zufahrt für die Anlieferfahrzeuge vom Betriebsgebäude zur jeweiligen Abladestelle ist so auszubauen und zu unterhalten, daß sie zu jeder Jahreszeit gefahrlos befahrbar ist und der Verkehrsbelastung standhält.
- 1.16 Zur Entgasung des Deponiekörpers sind vertikale Entgasungsschächte zu errichten, wobei auf die bereits vorhandenen Sickerwasserkontrollschächte zurückgegriffen werden kann. Die Entgasungsschächte sind mit fortschreitendem Einbau der Abfälle von der Deponiesohle derart hochzuziehen, daß die Schachtkrone mindestens 1 m über der jeweiligen Ablagerungsfläche endet. Beim Abfackeln des Deponiegases ist ein mindestens 1,5 m langes Zusatzrohr aufzusetzen. An den Entgasungsschächten sind Schilder mit dem Hinweis auf die Explosionsgefahr durch ausströmende Gase anzubringen. Nach Erreichen der endgültigen Schütthöhe sind die Entgasungsschächte abzudecken, wobei jedoch eine Entlüftung gewährleistet sein muß.
- 1.17 Zur flächenhaften Entgasung sind horizontale Entgasungsrohre zu verlegen, die leicht ansteigend an die vertikalen Entgasungsschächte anzuschließen sind.
- Die Bau- und Verlegungspläne für die Maßnahmen zur Entgasung des Deponiekörpers sind zu erstellen und dem Landesamt für Umweltschutz zur Begutachtung vorzulegen.
- 1.18 Die Rekultivierung des Geländes bzw. der Teilabschnitte ist entsprechend den Rekultivierungsplänen unter Berücksichtigung des Merkblattes L 1 des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz "Gestaltung und Rekultivierung von Deponien und ungeordneten Müllablagerungsplätzen" durchzuführen.
- 1.19 Die Endabdeckung ist in einer Mindeststärke von 120 cm nichtbindigen Materials, der Oberboden in einer Stärke von mindestens 30 cm auszuführen. Als Oberboden ist auch die aufbereitete Komposterde der Deponiekompostierungsanlage zu verwenden.
- 1.20 Das südlich an das Anlagengelände angrenzende Anwesen ist durch einen ausreichend breiten Gehölzstreifen abzuschirmen.
- 1.21 Es sind Unterlagen über die vorgesehene Pflege der rekultivierten Flächen, insbesondere über Art und Dauer der Pflege sowie über die zur Pflege verpflichtete Stelle zu erarbeiten und dem Landesamt für Umweltschutz zur Begutachtung zu übermitteln.

- 1.22 Der vorgelegte Rekultivierungsplan (landschaftspflegerischer Begleitplan) ist im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde und im Benehmen mit der Forstbehörde grundlegend zu überarbeiten.

Hierzu wurden mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 30.10.1980 -830-8614.61- bereits nähere Hinweise gegeben.

Dem Rekultivierungsplan ist auch eine Kostenschätzung beizugeben.

Die überarbeitete Planung ist der Regierung von Niederbayern und dem Bayer. Landesamt für Umweltschutz bis 1.4.1984 zur Zustimmung vorzulegen.

Die Rekultivierung ist entsprechend dieser Planung und der mit der Zustimmung ggf. verbundenen Auflagen entsprechend dem Deponiefortschritt zügig durchzuführen.

- 1.23 Die Sickerwasser-Kläranlage ist allseitig zu umzäunen und mit einem verschließbaren Tor zu versehen, das, außer bei Anwesenheit des Anlagenpersonals, verschlossen zu halten ist.

- 1.24 Der dem Schlammteich über das Nachklärbecken zugeführte Überschussschlamm ist nach Entwässerung auf Stichfeste der Abfallverwertungsanlage zuzuführen und dort gemeinsam mit Hausmüll zu beseitigen. Die Nachrüstung weitergehender Entwässerungseinrichtungen bleibt für den Fall vorbehalten, daß mit steigenden Mengen ein Einbau der auf Stichfeste entwässerten Schlämme ohne Beeinträchtigung der Standfestigkeit der Deponie oder des Ablagerungsbetriebes nicht mehr gewährleistet werden kann.

2. Grund- und Sickerwasseruntersuchungen

- 2.1 Zur laufenden Überwachung der Auswirkungen der Abfallablagerungen sind zur Überprüfung der Grund- und Sickerwasserzusammensetzung Voll- und Kurzanalysen durch eine staatlich anerkannte Stelle oder einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen durchzuführen. Hierbei sind in Übereinstimmung mit den von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Arbeitsgruppe "Analysemethoden", herausgegebenen "Richtlinien für das Vorgehen bei physikalischen und chemischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Abfällen" und dem vom Landesamt für Wasserwirtschaft herausgegebenen "Merkblatt II - V/75 - Wasserproben für chemische Untersuchungen bei Gewässergefährdungen" folgende Werte zu bestimmen:

| | | | | | |
|---|---|--|--|-----------------------------|---|
| Hauptdienstgebäude Landshut Regierungsplatz 540 | Besuchszeiten Montag - Donnerstag 8.15 - 11.45 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr | Freitag 8.15 - 11.45 Uhr 14.00 - 15.00 Uhr | Telefon (Vermittlung) (0874) 822-4 | Telex S 8218 reg nb d | Konten Zahlungen nur an die mitgeteilten Konten der Zustelle bei der Regierung oder der Staatsoberkasse Landshut |
|---|---|--|--|-----------------------------|---|

| | | | | | |
|---|--|-----------------------------|--------------|----------|------------------------------|
| Hauptdienstgebäude Landshut Regierungsplatz 540 | Besuchszeiten Montag - Donnerstag 8.15 - 11.45 Uhr | Freitag 8.15 - 11.45 Uhr | (0874) 822-4 | reg no a | der Staatsoberkasse Landshut |
|---|--|-----------------------------|--------------|----------|------------------------------|

Versuchsparameter

| | Grundwasser | | Sickerwasser | |
|-------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| | Vollunter- suchung | Kurzunter- suchung | Vollunter- suchung | Kurzunter- suchung |
| Aussehen | +*) | + | + | + |
| Geruch | +*) | + | + | + |
| Temperatur | +*) | + | + | + |
| pH-Wert | +*) | + | + | + |
| Sauerstoffgehalt | +*) | + | | |
| Leitfähigkeit | +*) | + | + | + |
| Abdampfrückstand | + | + | + | + |
| Glührückstand | + | | + | |
| Kohlenwasserstoff | + | | + | |
| Phenole, ges. | + | | + | |
| TOC | + | | + | + |
| Oxidierbarkeit | | | | |
| Cr VI+ Cr III+ | + | + | + | + |
| Mn VII+ Mn II+ | + | + | + | + |
| BSB ₅ | + | | + | |
| Fäulnisfähigkeit | | | + | |
| Ammonium | + | + | + | |
| Nitrat | + | + | + | |
| Nitrit | + | | + | |
| Gesamt-N | | | + | |
| Chlorid | + | + | + | |
| Phosphor, ges. | | | + | |
| Sulfat | + | | + | |
| Sulfid | + | | + | |

Hauptdienstgebäude
Landshut
Regierungsplatz 5/0

Besuchszeiten
Montag - Donnerstag
8.15 - 11.45 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr

Freitag
8.15 - 11.45 Uhr
14.00 - 15.00 Uhr

Telefon
(Vermittlung)
(0871) 822-1

Telex
5 8218
reg nb d

Konten
Zahlungen nur an die mitgeteilten Konten
der Zahlstelle bei der Regierung oder
der Staatsoberkasse Landshut

| | Grundwasser | | Sickerwasser | |
|--|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| | Vollunter- suchung | Kurzunter- suchung | Vollunter- suchung | Kurzunter- suchung |
| Cyanid, ges. | + | + | + | |
| Säurekapazität bis pH 4,3 | + | + | | |
| Gesamthärte | + | + | | |
| Natrium | + | | + | |
| Kalium | + | | | |
| Calcium | + | | + | |
| Magnesium | + | | | |
| Zink | + | | + | |
| Eisen, ges. | + | | + | |
| Mangan | + | | + | |
| Chrom, ges. | + | | + | |
| Nickel | + | | + | |
| Kupfer | + | | + | |
| Cadmium | + | | + | |
| Quecksilber, ges. | + | | + | |
| Blei | + | | + | |
| Toxizitätstest z.B. kurzer Fischtest, Daphnientest | + | | + | |
| Bakteriologische Untersuchung | + | | + | |

*) An Ort und Stelle zu bestimmen, im Labor nochmals

- 9 -

- 2.2 Während des Betriebes sowie bis 2 Jahre nach Abschluß der Ablagerungen sind vom Grund- und vom Sickerwasser Analysen durchzuführen, und zwar
- 1 Vollanalyse jeweils im April
 - 1 Kurzanalyse jeweils im Januar, Juli und Oktober
- 2.3 3 Jahre nach Abschluß der Ablagerungen und später ist jeweils im April 1 Vollanalyse des Grund- und des Sickerwassers durchzuführen. Auf die Untersuchungen nach einem Zeitpunkt von 3 Jahren nach Abschluß der Deponie kann, insbesondere bei starkem Rückgang des Sickerwasseranfalles, verzichtet werden, wenn die Wasserwirtschaftsbehörden und das Landratsamt für Umweltschutz einvernehmlich zustimmen.
- 2.4 Die Grundwasserentnahmestellen richten sich nach III 3.1 - 3.4 des ergänzenden Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Niederbayern vom 20.12.1976 -820-2245 gV/7-25.
- 2.5 Vor der Probenahme aus Pegelrohren und Brunnen ist das anstehende Grundwasser, soweit möglich, wenigstens 15 Minuten abzupumpen. Ist die Durchlässigkeit des Grundwasserleiters nur gering, dann ist die im Brunnen anstehende Wassersäule wenigstens so weitgehend abzupumpen oder abzuschöpfen, daß eine Probe von möglichst frisch nachfließendem Grundwasser entnommen werden kann.
- 2.6 Über die Probenahme, die durch die mit der Untersuchung beauftragten Stellen oder im Beisein eines Beauftragten dieser Stelle erfolgen muß, ist ein Protokoll zu erstellen.

Bezüglich der Durchführung der Probenahme und der Ausfertigung des zu erstellenden Probenahmeprotokolls sowie der Darstellung der Untersuchungsergebnisse wird auf die einschlägigen Richtlinien der Länderarbeitsgemeinschaft Abfallbeseitigung (LAGA)

- PN 1/75 - Entnahme von Wasserproben und
- UP 1/75 - Darstellung von Untersuchungsergebnissen
aus der Untersuchung von Wasserproben und Eluat

hingewiesen.

In dem bei der Probenahme anzufertigenden Protokoll sind insbesondere anzugeben:

Bezeichnung der Entnahmestellen
Beschreibung der Entnahmestellen und des Entnahmeproganges
Zeitpunkt der Probenahme
Bezeichnung der Probe (eindeutige Beschriftung)
Beschreibung der Probe (Menge, Probenahmegefäß, Aussehen, Geruch)

Hauptdienstgebäude
Landshut
Regierungsplatz 540

Besuchszeiten
Montag - Donnerstag
8.15 - 11.45 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Freitag
8.15 - 11.45 Uhr
14.00 - 15.00 Uhr

Telefon
(Vermittlung)
(0874) 822-1

Telex
5 8218
reg nb d

Konten
Zahlungen nur an die mitgeteilten Konten
der Zahlstelle bei der Regierung oder
der Staatsoberkasse Landshut

- 10 -

Ergebnisse sonstiger Vorprüfungen (pH, O₂, Temperatur)
Besondere Beobachtungen
Name und Dienststelle des Probenehmers.

Die entnommenen Proben sind unverzüglich zusammen mit den Protokollen der Untersuchungsstelle zu übermitteln und bis zur Untersuchung zumindest kühl und dunkel zu halten.

- 2.7 Die Untersuchungsergebnisse sind unaufgefordert jeweils innerhalb von zwei Monaten nach der Probenahme der Regierung von Niederbayern, dem Landesamt für Wasserwirtschaft und dem Landesamt für Umweltschutz vorzulegen. Ferner ist dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft, dem Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen, dem Landratsamt Rottal-Inn und der Regierung von Niederbayern unaufgefordert bis jeweils zum Jahresende eine übersichtliche Zusammenstellung der Untersuchungsergebnisse des abgelaufenen Jahres mit Auswertung insbesondere bezüglich Tendenzen und Schwankungen der Werte sowie Angaben über den Fortschritt der Deponie und über wasserwirtschaftlich bedeutsame Vorkommnisse vorzulegen.
- 2.8 Im Rahmen der Eigenüberwachung ist ferner einmal wöchentlich durch den Anlagenbetreiber das Sickerwasser auf Farbe, Geruch, pH-Wert und Leitfähigkeit zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind in das Betriebstagebuch einzutragen.
- 2.9 Soweit Oberflächenwasser zur direkten Einleitung in den Vorfluter (Embach) vorgesehen ist, ist dieses zur Kontrolle seiner Beschaffenheit wie folgt zu untersuchen:

- Aussehen)
- Geruch) 1 x monatlich

- Leitfähigkeit)
- CSB) 1 x vierteljährlich
- Ammonium)

Die Ergebnisse sind jeweils umgehend dem Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen und dem Landesamt für Umweltschutz mitzuteilen. Das Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen entscheidet anhand der Untersuchungsergebnisse, ob das Oberflächenwasser weiterhin direkt in den Vorfluter eingeleitet werden kann oder der Kläranlage zuzuführen ist.

3. Arbeitsschutz

- 3.1 Beim Abbau von Erdreich und Fels, einen Höhen- oder Tiefenabbau zur Schaffung von Müllablagerplätzen oder Gewinnung von Material für Zwischenabdeckungen ist die Unfallverhütungsvorschrift UVV-VBG 42 "Anlage und Betrieb von Steinbrüchen über Tage Gräbereien und Haldenabtragungen zu beachten und einzuhalten.

Hauptdienstgebäude
Landshut
Regierungsplatz 5/4

Besuchszeiten
Montag - Donnerstag 8.15 - 11.45 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 8.15 - 11.45 Uhr
14.00 - 15.00 Uhr

Telefon
(Vermittlung)
(0874) 821-1

Telex
5 8218
reg nb d

Konten
Zahlungen nur an die mitgeteilten Konten
der Zahlstelle bei der Regierung oder
der Staatsoberkasse Landshut

- 3.2 Vor Durchführung der Arbeiten ist der Abraum zu beseitigen.
- 3.3 Höhe und Böschung oder Abstufung des Abraumes oder der Abbauwände und die Breite der Sohlen sind nach Art und Standfestigkeit des Abbaumaterials und nach der Arbeitsweise zu bemessen.
- 3.4 Die Wandhöhe darf die Reichhöhe von Eimerkettenbaggern und Greiferbaggern nicht, die der übrigen vor der Wand arbeitenden Arbeitsmaschinen die zum Abbau eingesetzt werden um nicht mehr als 1 m überschreiten.

Greiferbagger dürfen vor einer Wand nur eingesetzt werden, wenn das Material von oben her abgetragen werden kann.

- 3.5 Zur Beschickung der Deponieflächen ist es notwendig, so nahe wie möglich an diese Flächen eine befestigte Straße mit einer Straßendecke heranzuführen, die eine Staubbelastung ausschließt und regelmäßig gereinigt werden kann.
- 3.6 Bei Durchführung der Bauarbeiten ist die Unfallverhütungsvorschrift UVV-VBG 37 und die Regeln der Technik und Baukunst zu beachten und einzuhalten.
- 3.7 Bei Einbringen von Dränrohren, Kanalrohren und den damit verbundenen Erdarbeiten, Herstellung von Kanalgräben zum Einbringen von Rohren ist besonders Abschnitt VI der UVV-VBG 37 zu beachten und einzuhalten.
- 3.8 Schächte, die zu Kontroll-, Wartungsarbeiten oder anderen Arbeiten begangen werden müssen, sind mit Steigeisengängen oder Steigleitern auszurüsten.
- 3.9 Steigleitern müssen der Unfallverhütungsvorschrift Leitern und Tritte UVV-VBG 74 entsprechen.

Beim Einbau von Steigeisengängen sind die Sicherheitsregeln für Steigeisen und Steigeisengänge des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V., Bonn zugrunde zu legen.

- 3.10 Bei mehr als 5 m Länge müssen diese Einrichtungen eine Absturzsicherung erhalten.
- 3.11 Die Steigleitern und Steigeisengänge in den Schächten, Pumpenstümpfe usw., in denen gesundheitsschädliche Gase oder Dämpfe vorkommen können, müssen mit Vorrichtungen für den Einsatz zwangsläufig zur Wirkung kommender Sicherheitsgeschirre (Steigschutz) versehen werden. Sie dürfen nicht mit Rückenschutz ausgeführt sein.
- 3.12 Die Pumpenstümpfe, Schieberkammern usw., die bestiegen werden sollen, müssen eine lichte Weite von mindestens 1 m haben; die lichte Weite der Einstiegsöffnungen muß mindestens 0,8 m betragen.

Genormte Kanalschächte nach DIN 1986 "Grundstücksentwässerungsanlagen" und deren Abdeckungen sind hiervon ausgenommen.

- 3.13 An den Ein- und Ausstiegsstellen der begehbaren Schächte ist eine Haltestange oder ein Griff zum sicheren Ein- und Aussteigen vorzusehen.
- 3.14 Bei Erweiterung der Kläranlage, Erhöhung des Beckens auf eine mögliche Wassertiefe von 2 m und Ausbau des Beckens zu einem Belüftungsbecken mit Tauchlüftern, sind die Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung - Ausgabe 1969, herausgegeben von der Bundesarbeitsgemeinschaft der gemeindlichen Unfallversicherungsträger, Abteilung Unfallverhütung, Barerstr. 2, 8000 München, zu beachten und einzuhalten.
- 3.15 Die Zugangswege, Übergänge, Stege, Laufbrücken, Rampen und dgl. müssen mindestens 0,6 m breit oder, wenn sie der Lastenbeförderung dienen, mindestens 1,25 m breit sein.
- 3.16 Die Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien müssen ausreichend zu beleuchten sein.
- 3.17 Die Standplätze an Arbeitsstellen und die betretbaren Laufstege, Übergänge, Rampen und dgl. müssen rutschhemmende Oberflächen haben, z.B. Metallroste mit profilierten Stegoberkanten. Holz ist im Freien für Abdeckungen in Verkehrswegen nicht zulässig.
- 3.18 Die Arbeitsstellen und ihre Zugänge an offenen Becken, Gerinnen usw. sowie die Übergänge und Laufstege müssen gegen Absturz gesichert sein, z.B. durch 1 m hohe Geländer oder Abdeckungen.
- 3.19 In allen Becken sind in jedem für sich abgeschlossenen Beckenteil Ausstiegsmöglichkeiten zu schaffen.
- 3.20 In den Becken mit einer Wassertiefe von mehr als 1,3 m ist die Zahl und Lage der Ausstiege so zu wählen, daß keine größeren Schwimmstrecken als 15 m zurückgelegt werden müssen. Steigleitern und dgl. müssen etwa 1 m unter der Wasseroberfläche beginnen.
- 3.21 Die folgenden Anlageteile sind durch Geländer oder hochgezogene Umfassungswände mit einer Höhe von mindestens 1 m zu sichern:

- die Belüftungs- und Belebungsbecken mit Wassertiefen über 1,3 m, in denen sich infolge des Verfahrens eine stark abwärts gerichtete Wasserströmung bildet oder in denen der Auftrieb wegen der im Wasser vorhandenen Luftblasen vermindert ist,

- die Becken mit Oberflächenbelüftern,
 - die offenen Faulbehälter, Schlammbehälter, Schlammeindicker, Schlammteiche usw. mit Schlammtiefen über 1 m.
- 3.22 Zu Arbeiten an Becken dürfen nur Personen eingesetzt werden, die Schwimmen können.
- 3.23 Die Elektroinstallation muß nach den VDE-Bestimmungen durch einen Fachmann ausgeführt werden. Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist vor Inbetriebnahme der Anlage durch den ausführenden Fachmann zu prüfen und zu bescheinigen.
- 3.24 In den explosionsgefährdeten Bereichen sind die erforderlichen Maßnahmen für den Explosionsschutz zu treffen, die den "Explosionsschutz-Richtlinien" (Abschnitt 7.3 der Beispielsammlung) zu entnehmen sind.
4. Brandschutz
- 4.1 Die Brandschutzmaßnahmen für das Schalthaus der Kläranlage sind mit dem zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen.
5. Sonstiges
- 5.1 Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten, falls die getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu gewährleisten oder falls nachteilige Wirkungen eintreten.
- 5.2 Den Angehörigen der Behörden der Rechts- und Fachaufsicht ist das Betreten und Besichtigen der Anlage jederzeit zu gestatten.
- 5.3 Die Beendigung des Betriebes der Anlage ist der Regierung von Niederbayern, dem Bayer. Landesamt für Umweltschutz, dem Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen und dem Landratsamt Rottal-Inn einen Monat vorher anzuzeigen.

IV. Bestehende Bescheide:

1. Der Planfeststellungsbeschuß der Regierung von Niederbayern vom 4.11.1975 -820-2245 gV/7-25 samt den darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen gilt fort.

- 14 -

Die dort unter Abschnitt III, Ziff.

1.1.1
1.1.2
1.1.3
1.1.4
1.1.5
1.3.1
1.3.4
2.4.3
5.4.1
5.5.1

enthaltenen Auflagen werden jedoch aufgehoben und durch die Auflagen unter Abschnitt III Ziff.

1.1
1.8
1.9
1.11
1.12
1.13
1.19
2.1 - 2.9
1.23
1.15

dieses Planfeststellungsbeschlusses ersetzt, die jeweils für den Betrieb der Gesamtanlage gelten.

2. Der ergänzende Planfeststellungsbeschuß der Regierung von Niederbayern vom 20.12.1976 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 20.9.1977 -820-2245 gV/7-25- ist in Ziff. I, Ziff. II und Ziff. V, nicht jedoch in Ziff. III, durch Zeitablauf (Befristung der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis auf 2 Jahre) überholt.
3. Der Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 9.10.1980 -820-9743-807 über die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 7a des Abfallbeseitigungsgesetzes und gemäß § 9a des Wasserhaushaltsgesetzes erledigt sich mit Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses und der damit verbundenen wasserrechtlichen Erlaubnis.

Hauptdienstgebäude
Landshut
Regierungsplatz 5/0

Besuchszeiten
Montag - Donnerstag
8.15 - 11.45 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Freitag
8.15 - 11.45 Uhr
14.00 - 15.00 Uhr

Telefon
(Vermittlung)
(0871) 822-1

Telex
S 8218
reg nb d

Konten
Zahlungen nur an die mitgeteilten Konten
der Zahlstelle bei der Regierung oder
der Staatsoberkasse Landshut

B. Wasserrechtliche Erlaubnis

I. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1. Gegenstand der Erlaubnis

Dem Zweckverband Abfallbeseitigung Isar-Inn -Unternehmer- wird bis auf Widerruf die beschränkte Erlaubnis nach § 7 WHG in Verbindung mit Art. 17 BayWG zur Benutzung des Embaches (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

2. Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung der in der Kläranlage des Unternehmers behandelten Abwässer aus der Mülldeponie.

3. Plan

Der Benutzung liegt der aus den unter A II Ziff. 2 dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen bestehende Plan des Ing.-Büros Dipl.-Ing. P. Kessler, Coplan GmbH, Eggenfelden, nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Danach wird eingeleitet das in der Abwasseranlage behandelte Abwasser zusammen mit dem Niederschlagswasser aus der befestigten Fläche und dem anfallenden Hang- und Quellwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 1729 Gemarkung Malgersdorf in den Embach.

Die Unterlagen sind in der 1. Ausfertigung mit dem Prüfvermerk des Straßen- und Wasserbauamtes Pfarrkirchen vom 8.2.1983 versehen.

d. Beschreibung der Anlagen

Die Abwasseranlage besteht im wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen:

- 1 Belebungsbecken
- 1 Oxidationsteich
- 1 Schönungsteich
- 1 Schlammteich
- 1 Betriebsgebäude
- 2 Einleitungsbauwerken
- 1 Nachklärbecken.

II. Erlaubnisbedingungen und Auflagen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

Verlangert mit Bescheid vom 5.8.1987
bis zum 30.9.1992

- 16 -

1. Dauer der Erlaubnis †

Die Erlaubnis endet am 30.6.1987.

2. Umfang der erlaubten Benutzung

2.1 Anforderungen an das Einleiten von Abwasser aus dem Ablauf der Kläranlage

2.1.1 Folgende Werte dürfen nicht überschritten werden:

Abfluß 4 l/s
Abfluß 14 cbm/h
Abfluß 336 cbm/d

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muß zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

2.1.2 Folgende Werte sind einzuhalten:

| | |
|--|----------|
| Absetzbare Stoffe in der Stichprobe | 0,5 ml/l |
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der algenfreien Strichprobe | 400 mg/l |
| Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅) in der algenfreien Stichprobe | 50 mg/l |

Diesen Werten liegendie Analysenverfahren
für absetzbare Stoffe nach DIN 38 409 - H 9-2
für CSB nach DIN 38 409 Teil 41
für BSB₅ nach DEV H5a2 unter zusätzlicher Hemmung der Nitrifikation

zugrunde.

Die Werte für absetzbare Stoffe, CSB und BSB₅ gelten auch als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.

2.1.3 Ferner gelten für das Einleiten des bei Trockenwetter abfließenden Abwassers und zugleich als Grundlage für den evtl. Festsetzung der Abwasserabgabe folgende Werte:

- 17 -

| | |
|---|---|
| Jahresschmutzwassermenge | 14 000 cbm |
| | Regelwert Höchstwert |
| Oxidierbare Stoffe in Chemischem Sauerstoffbedarf (CSB) | 300 mg/l 400 mg/l (algenfreie Stichprobe) |

Den Werten liegen folgende Analysenverfahren zugrunde:

- Chemischer Sauerstoffbedarf nach DIN 38 409 Teil 41

Die Jahresschmutzwassermenge bestimmt sich aus der Hochrechnung einzelner gesicherter Meßwerte (Nr. 5 der Anlage 20 zur VwVBayAbwAG vom 25.09.1981, MABl 21/1981 S. 583 - 585).

Die Werte beziehen sich auf den Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage.

2.1.4 Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren und keine organischen Lösungsmittel aufweisen.

2.1.5 Beschaffenheit und Menge des Abwassers sind bei der Einleitung zunächst auf den in Nr. 2.1.3 durch Jahresschmutzwassermenge, Regel- und Höchstwerte beschriebenen Umfang begrenzt. Der Unternehmer kann eine größere oder geringere Jahresschmutzwassermenge oder höhere oder geringere Regel- und Höchstwerte in Anspruch nehmen, wenn er hierbei Werte einhält, die dem in Nr. 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.4 festgelegten Benutzungsumfang entsprechen. Die Regelwerte dürfen die Werte des Benutzungsumfanges dabei keinesfalls überschreiten. Eine entsprechende Erklärung (Anzeige) ist mindestens 2 Wochen vor der Inanspruchnahme der Kreisverwaltungsbehörde, in Abdruck dem Wasserwirtschaftsamt, vorzulegen.

3. Bausausführung, Anzeigepflichten, Bauabnahme

3.1 Der Unternehmer hat die gesamten Maßnahmen plan- und sachgemäß nach den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik und Baukunst auszuführen.

3.2 Beginn und Vollendung der Bauarbeiten sind der Regierung von Niederbayern und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung eines jeden Bauabschnittes anzuzeigen. Es ist noch eine Bauabnahme nach Art. 69 BayWG im Zusammenhang mit der Abnahme gem. Art. 10 BayAbfG durchzuführen.

3.3 Bestandspläne

Der Unternehmer ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Bauabnahme dem Wasserwirtschaftsamt 2 Fertigungen der Bestandspläne der gesamten Anlage zu übergeben.

4. Betrieb und Unterhaltung, Betriebsbeauftragter, Betriebsvorschrift

- 4.1 Die für den Betrieb, die Unterhaltung und Überwachung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereitzuhalten; im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Meßanschlüsse herzustellen.

Der Umfang der erforderlichen Ausrüstung richtet sich nach Anlage 1 zu diesem Bescheid.

- 4.2 Für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

- 4.3 Das gesamte Abwasser aus der Deponie ist unvermindert der Kläranlage zuzuführen.

Das Niederschlagswasser aus der befestigten Fläche sowie das in Quellsammlungen und Sickerleitungen gesammelte Hang- und Quellwasser ist ebenfalls über die Kanalisation der Kläranlage zuzuführen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes.

- 4.4 Der Unternehmer hat die auf der Abwasseranlage benötigten Chemikalien sowie auch Ölbindemittel stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

- 4.5 Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig zu warten.

Meßelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu eichen.

Für besonders empfindliche Meß-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

- 4.6 Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten, auf der Anlage auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt zweifach zu übersenden.

Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

- 19 -

4.7 Der Unternehmer hat einen Betriebsbeauftragten für den Gewässerschutz (Gewässerschutzbeauftragten) zu bestellen und diesen der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.

4.8 Der anfallende Schlamm ist regelmäßig zu entfernen. Der Schlamm darf nicht in eine Kanalisation oder in ein Gewässer gelangen.

5. Betriebstagebuch, Untersuchungen, Messungen

5.1 Vom Betriebs- und Wartungspersonal ist ein Betriebstagebuch zu führen, das folgende Eintragungen zu enthalten hat:

- Namen des für die Abwasserbehandlung verantwortlichen Betriebsbeauftragten
- Meß- und Untersuchungswerte
- Ergebnisse der ausgeführten Wartungs- und Funktionskontrollen
- Aufzeichnungen über Reparaturarbeiten
- Anordnungen
- Trockenwettertage
- besondere Vorkommnisse
- Zeitpunkt der Schlammabfuhr und abgefahrene Menge
- Ort der Schlammablagerung
- als Anlage: eine Abschrift des Wasserrechtsbescheides

5.2 Schreibstreifen von selbsttätig aufzeichnenden Meßgeräten sind täglich mit Datumsangabe zu versehen.

Das Betriebstagebuch und die Schreibstreifen sind mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Sie sind auf Verlangen dem behördlichen Aufsichtspersonal zur Einrichtnahme vorzulegen. Betriebsergebnisse sind den Aufsichtsbehörden auf Anforderung mitzuteilen.

5.3 Für die Beurteilung der Wirkung der Abwasserbehandlungsanlage und zur Überprüfung der Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers sind folgende Messungen und Untersuchungen vorzunehmen, deren Ergebnisse in das Betriebstagebuch einzutragen sind:

*

a) Zulauf Kläranlage (= Belebungsbecken)

| | |
|---|---|
| Wetter- und Lufttemperatur im Schatten | werktätlich für den Vortag aufschreiben |
| Abwasserzufluß | 1mal täglich - Ablesung des Zählwerkes 1/2jährliche Prüfung der Meßgenauigkeit |
| Aussehen) Geruch) pH-Wert) | 1mal täglich |
| absetzbare Stoffe | 1mal wöchentlich eine Stich- probe |
| Leitfähigkeit) BSB ₅) Ammonium) | 1mal monatlich eine Stichprobe |

b) Belebungsbecken

| | |
|---|--|
| pH-Wert | 1mal wöchentlich |
| Sauerstoffgehalt | fortlaufend, tägliche Auswertung der O- Messung nach Minimal- und Maximalwert: (wöchentliche Eichung des Meßgerätes) |
| Schlammvolumen | 1mal täglich eine Stichprobe |
| Schlamm-trockensubstanz und Schlammindex | 1mal wöchentlich |

c) Ablauf Nachklärbecken (= Zulauf Oxidationsteich)

| | |
|-------------------|----------------------------------|
| absetzbare Stoffe | 1mal wöchentlich eine Stichprobe |
| BSB ₅ | 1mal monatlich eine Stichprobe |

d) Ablauf Oxidationsteich (= Zulauf Schönungsteich)

| | |
|--------------------|---------------------|
| Sauerstoffgehalt) | 1mal monatlich eine |
| BSB ₅) | Stichprobe |

e) Ablauf Kläranlage (Ablauf Schönungsteich)

| | | |
|-------------------|---|---|
| Abwasserablauf |) | fortlaufend tägliche Ablesung des Zählwerkes, 1/2jährliche Prüfung der Meßgenauigkeit |
| Sichttiefe |) | 1mal täglich eine Stichprobe |
| absetzbare Stoffe |) | |
| Methylenblauprobe |) | |
| pH-Wert |) | 1mal wöchentlich |
| BSB ₅ |) | 1mal monatlich eine Stichprobe |
| CSB |) | |
| Leitfähigkeit |) | |
| Ammonium |) | |
| Nitrat |) | |
| Chlorid |) | |
| Sulfat |) | |
| Phosphor, gesamt |) | |

f) Gesamtenergiebedarf und Reststoffbeseitigung

| | | |
|-----------------------------------|---|------------------------|
| Gesamtstromverbrauch in kWh/Monat |) | monatlich |
| Höchstleistung aus dem Netz in kW |) | |
| Schlammabgabe |) | Datum, Menge, Verbleib |

Die Untersuchungsergebnisse sind unaufgefordert jeweils 1/4jährlich dem Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen und der Regierung von Niederbayern (SG 440) vorzulegen. Ferner ist den vorgenannten Stellen sowie dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft jeweils zum Jahresende ein zusammenfassender Bericht mit den übersichtlich zusammengestellten und ausgewerteten Untersuchungsergebnissen des abgelaufenen Jahres vorzulegen.

Änderungen des Untersuchungsprogrammes bleiben ausdrücklich vorzubehalten.

6. Anzeigepflichten

- 6.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen sind unverzüglich dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- oder wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis zu beantragen.

- 6.2 Vorübergehende Außerbetriebnahmen von Abwasseranlagen sind vorab dem Wasserwirtschaftsamt, der Kreisverwaltungsbehörde sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen. Nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

7. Unterhaltung des Vorfluters

- 7.1 Der Unternehmer hat die Einleitungsbauwerke sowie das rechte Flußufer von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat er sich an der Unterhaltung des Embaches nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

III. Hinweise

1. Der angesetzte Sickerwasseranfall von 3,0 l/s bei Trockenwetter dürfte in etwa den derzeitigen Belastungsverhältnissen entsprechen. Der Sickerwasseranfall von 2 l/s bei Regenwetter ist zu gering angesetzt, da bereits bis zu 4 l/s gemessen wurden. Auf Dauer wird der Sickerwasseranfall mit wachsender Deponiefläche ansteigen und damit abermals eine Überlastung der nun vorgesehenen Kläranlagenerweiterung verursachen, wenn es nicht gelingt, durch entsprechende Betriebsweise der Deponie einen Anstieg des Sickerwasseranfalles zu verhindern.
2. Für die Beschickung des Nachklärbeckens ist eine Förderschnecke vorgesehen. Es wird darauf hingewiesen, daß die Leistungsfähigkeit dieser Förderschnecke 2 l/s nicht überschreiten darf, da sonst die zulässige Oberflächenbeschickung des Nachklärbeckens überschritten wird.
3. Der Auslauf vom Belebungsbecken zum Oxidationsteich darf nur als Notüberlauf wirken.
4. Die Umlaufleitungen vom Zulaufbauwerk zum Oxidationsteich (Umgehung Belebungsbecken) und zwischen Belebungsbecken und Schönungsteich (Umgehung Oxidationsteich) müssen im Normalbetrieb mit Schiebern verschlossen sein.
5. Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und dem amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§ 21 Abs. 1 WHG).
6. Bei Anschluß des Betriebes an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage ist darauf zu achten, daß unmittelbar Verbindungen von Trinkwasserleitungen mit Nichttrinkwasserleitungen, Entwässerungsleitungen sowie dem Abwasser bzw. wassergefährdende Stoffe enthaltenden Behältern (Becken) nicht hergestellt werden. Auch vorübergehende unmittelbare Verbindungen sind unzulässig (siehe DIN 1988 und DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt W 503).

- 23 -

7. Soweit für die Einleitung des Abwassers aus der Kläranlage Abwasserabgabe erhoben wird, wird diese von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzt.

C) Kosten

Der Zweckverband Abfallbeseitigung Isar-Inn hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Eine Gebühr wird nicht erhoben.

Die Auslagen für die Sachverständigentätigkeit des Straßen- und Wasserbauamtes Pfarrkirchen und des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft betragen DM 1.321,--.

Gründe

I.

Der Zweckverband Abfallbeseitigung Isar-Inn betreibt in Asbach, Gemeinde Malgersdorf, Landkreis Rottal-Inn, eine zentrale Abfallverwertungsanlage, in der die Abfälle von ca. 177.000 Einwohnern aus den Landkreisen Dingolfing-Landau und Rottal-Inn abgelagert, bzw. durch Sortierung und Teilkompostierung verwertet werden. Das im Deponiebereich anfallende Sickerwasser wird mit Hilfe eines Drainagesystems aus dem Deponiekörper abgeleitet und in 3 Erdbecken mit einem Inhalt von 4.750 cbm gesammelt und gereinigt. Mit Planfeststellungsbeschuß vom 4.11.1975 -820-2245 gV/7 - 25 stellte die Regierung von Niederbayern den Plan für diese zentrale Abfallbeseitigungsanlage fest. Mit ergänzendem Planfeststellungsbeschuß vom 20.12.1976 i.d.F. des Änderungsbescheides vom 20.9.1977 wurde dem Zweckverband Abfallbeseitigung Isar-Inn die widerrufliche Erlaubnis nach Art. 16 BayWG zur Benutzung des Embaches durch Einleitung der in der Kläranlage vorgereinigten Abwässer (Deponiesickerwasser und Abwasser aus den Betriebsanlagen) erteilt. Diese Erlaubnis war auf 2 Jahre befristet und ist inzwischen abgelaufen.

Nach rd. einjähriger Betriebszeit der Kläranlage wurde bei der Untersuchung von Wasserproben eine deutliche Verschlechterung der Reinigungsleistung festgestellt. Es stellte sich mit der Zeit heraus, daß die Reinigungswirkung der Klärteichanlage nicht ausreichte, um die anfallenden belasteten Sickerwässer soweit abzubauen, daß eine anschließende Einleitung in den Vorfluter als unbedenklich angesehen werden konnte.

Mit Schreiben vom 9.8.1978 wies das Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen die Regierung von Niederbayern auf die unzureichende Reinigungsleistung der Kläranlage hin. Die Kläranlage müsse durch den Einbau von Belüftungsanlagen und dergleichen so erweitert, bzw. umgebaut werden, daß die festgelegten Grenzwerte eingehalten werden könnten. Der Zweckverband Abfallbeseitigung Isar-Inn wurde daraufhin aufgefordert, entsprechende Planunterlagen vorzulegen, zumal auch eine Erweiterung der Deponieflächen beabsichtigt war.

Hauptdienstgebäude
Landshut
Regierungsplatz 540

Besuchszeiten
Montag - Donnerstag
8.15 - 11.45 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr

Freitag
8.15 - 11.45 Uhr
14.00 - 15.00 Uhr

Telefon
(Vermittlung)
(0874) 821-4

Telex
5 821 18
reg nb d

Konten
Zahlungen nur an die mitgeteilten Konten
der Zahlstelle bei der Regierung oder
der Staatsoberkasse Landshut

- 24 -

Mit Schreiben vom 13.3.1979 beantragte der Zweckverband Abfallbeseitigung Isar-Inn daraufhin die Durchführung eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Die eingereichten Planunterlagen sehen vor, daß die bestehende Kläranlage in eine vollbiologisch betriebene Belebungsanlage umgerüstet wird. Dabei wird der Teich 1 mit 4 Tauchbelüftern ausgestattet. Ein eigenes Nachklärbecken wird nachgeschaltet. In Teich 2 wird ebenfalls ein Belüfter eingebaut, während Teich 3 als Schönungsteich unverändert bleibt. Ferner ist noch die Anlage eines Schlamnteiches zum Abzug des Überschussschlammes vorgesehen. Insgesamt soll damit die Reinigungswirkung der Kläranlage wesentlich verbessert und den Erfordernissen angepaßt werden.

Ferner wird ein Betriebsgebäude errichtet.

Die bisherigen Deponieflächen werden nach Norden um ca. 1/3 erweitert. Bis zum Abschluß der Abfallablagerungen soll die vorgesehene Oberkante der Ablagerung um durchschnittlich 10 - 15 m erhöht werden, wobei die neue Geländeoberkante auf max. 463 m ü. NN zu liegen kommt. Die Deponie erhält damit im Endzustand die Form eines abgeflachten Hügels. Insgesamt ergibt sich durch die vorgenannten Maßnahmen eine Vergrößerung des bisher vorgesehenen Deponievolumens.

Der Zweckverband Abfallbeseitigung Isar-Inn beantragte mit Schreiben vom 21.6.1979 die Zulassung des vorzeitigen Beginns für das Vorhaben, wobei er vor allem auf die unzureichende Reinigungsleistung der Kläranlage als Begründung für die Dringlichkeit hinwies.

Diesem Antrag hat die Regierung von Niederbayern mit Bescheid vom 9.10.1980 -820-8743-807- entsprochen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden zu dem Vorhaben folgende Stellen gehört:

Bayer. Landesamt für Umweltschutz
Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen
Bayer. Landesanstalt für Wasserforschung
Staatl. Gesundheitsamt Pfarrkirchen
Gewerbeaufsichtsamt Landshut
Bayer. Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz -Außenstelle Niederbayern
Oberforstdirektion Regensburg
Bergamt München
Landratsamt Rottal-Inn
Amt für Landwirtschaft Eggenfelden
OBAG Hauptstelle Landshut
Gemeinde Malgersdorf
Fachberater für Fischerei des Bezirks Niederbayern.

Hauptdienstgebäude
Landshut
Regierungsplatz 540

Besuchszeiten
Montag - Donnerstag
8.15 - 11.45 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr

Freitag
8.15 - 11.45 Uhr
14.00 - 15.00 Uhr

Telefon
(Vermittlung)
(0874) 822-1

Telex
5 8218
reg nb d

Konten
Zahlungen nur an die mitgeteilten Konten
der Zahlstelle bei der Regierung oder
der Staatsoberkasse Landshut

Außerdem wurden die betroffenen Sachgebiete der Regierung von Niederbayern beteiligt. Auf den Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen wird Bezug genommen.

Das Planfeststellungsverfahren wurde nach Maßgabe des § 21 Abs. 3 Satz 2 AbfG durchgeführt. Dabei erhobene Einwendungen sind wieder zurückgenommen worden. Da im Zusammenhang mit der Planfeststellung auch über den gestellten Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu entscheiden ist, hat das Straßen- und Wasserbauamt Pfarrkirchen hierzu als amtlicher Sachverständiger ein Gutachten erstattet. Auf dessen Inhalt sowie auf die Stellungnahme des Fachberaters für Fischerei des Bezirks Niederbayern zu der beantragten Gewässerbenutzung wird ebenfalls Bezug genommen.

II.

Die Regierung von Niederbayern ist zum Erlaß dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (§§ 7, 25 des Abfallbeseitigungsgesetzes -AbfG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 5.1.1977, BGBI I S. 41; Art. 15 des Bayer. Abfallgesetzes -BayAbfG- vom 25.6.1973, GVBl S. 324; Art. 14 Abs. 1 des Wasserhaltungsgesetzes -WHG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.10.1976, BGBI I S. 3017).

1. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Gemäß § 7 Abs. 1 AbfG bedürfen nicht nur die Errichtung und der Betrieb von ortsfesten Abfallbeseitigungsanlagen, sondern auch die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes der Durchführung eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Im vorliegenden Fall ist sowohl die geplante Erweiterung der Deponie wie auch die Umrüstung der bestehenden Kläranlage in eine vollbiologisch betriebene Belebungsanlage als wesentliche Änderung der Abfallwertungsanlage Asbach bzw. als Änderung des Betriebes dieser Anlage anzusehen.

Das für die Planfeststellung in den §§ 20 ff AbfG vorgesehene Verfahren wurde durchgeführt. Der Planfeststellungsbeschuß ergeht gem. § 25 AbfG unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens. Dabei ergaben sich keine Gesichtspunkte, die zu einer Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.

Zwingende Versagungsgründe im Sinne des § 8 Abs. 3 AbfG liegen nicht vor, auch sind keine Gründe gegeben, die bei pflichtgemäßer Ermessensausübung zu einer Ablehnung des Vorhabens Anlaß geben könnten. Das Vorhaben ist vielmehr zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung erforderlich und geeignet.

Der Plan konnte daher antragsgemäß festgestellt werden.

2. Bedingungen und Auflagen

Gemäß § 8 Abs. 1 AbfG kann der Planfeststellungsbeschuß unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

Die getroffenen Auflagen beruhen auf den gutachtlichen Stellungnahmen der eingeschalteten Fachbehörden. Durch sie soll sichergestellt werden, daß im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung alle zumutbaren Vorkehrungen der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft und des Brandschutzes und des sonstigen Umweltschutzes getroffen und die Belange des Arbeits- und Unfallschutzes gewahrt werden.

Sollten sich die getroffenen Auflagen wider Erwarten als nicht ausreichend erweisen, so ist die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Abfallbeseitigungsanlage oder ihren Betrieb auch nach dem Erlaß des Planfeststellungsbeschlusses möglich (§ 8 Abs. 1 Satz 3 AbfG). Die Einhaltung der Auflagen wird ferner im Rahmen der gem. Art. 10 BayAbfG durchzuführenden Abnahme überprüft.

3. Wasserrechtliche Erlaubnis

Beim Betrieb der Abfallbeseitigungsanlage fällt vor allem Müllsickerwasser sowie Niederschlagswasser von befestigten Flächen an. Dieses Abwasser wird in der Kläranlage gereinigt und anschließend in den Embach eingeleitet. Diese Einleitung stellt gem. § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Gewässerbenutzung dar, die nach § 2 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis (§ 7 WHG) bedarf. Nach Art. 14 WHG entscheidet bei Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens die Planfeststellungsbehörde auch über die Erteilung der Erlaubnis. Nach § 7 a WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser nur erteilt werden, wenn Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten werden, wie dies bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist.

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn das gewählte Verfahren zur Abwasserreinigung ermöglicht eine der genannten Bestimmung entsprechende Abwasserbehandlung. Nach der Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen ist eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Benutzungsbedingungen und Auflagen nicht zu besorgen. Eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften des durch die Einleitung benutzten Gewässers ist nicht zu erwarten (vgl. § 36 b Abs. 6 WHG).

Versagungsgründe nach § 6 WHG liegen daher nicht vor.

- 27 -

Vorliegend wurde für die Gewässerbenutzung entsprechend dem gestellten Antrag und dem Gutachten des amtlichen Sachverständigen eine beschränkte Erlaubnis nach § 7 WHG und Art. 17 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- in der Fassung vom 18.9.1931 (GVBl S. 425) erteilt.

Die Erlaubnis wurde gem. § 7 WHG auf 3 Jahre befristet, weil die Reinigung von Müllsickerwässern wegen der hohen organischen Belastung schwierig durchzuführen ist und insoweit bisher nur begrenzte Erfahrungen vorliegen. Der Anfall des Sickerwassers ist außerdem starken Schwankungen unterworfen, so daß nur eine zeitlich eingeschränkte Prognose der Reinigungsleistung der Kläranlage möglich ist.

Die in die wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen der genauen Bezeichnung der erteilten Befugnis nach Art, Ausmaß und Zweck.

Ferner soll durch die beigefügten Bedingungen und Auflagen gem. § 4 WHG und Art. 15 BayWG insbesondere nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts vermieden und die technisch einwandfreie Gestaltung der der Gewässerbenutzung dienenden Anlage sichergestellt werden.

Durch die Auflage soll ein einwandfreier Betrieb der Anlage im Interesse der Gewässereinhaltung und zur Verhütung nachteiliger Wirkungen sichergestellt werden.

Das angeordnete Untersuchungsprogramm zur Überprüfung der Reinigungsleistung der Kläranlage beruht auf § 4 Abs. 2 Ziff. 1 WHG.

Die erteilte Erlaubnis steht gem. § 5 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, daß nachträglich zusätzliche Anforderungen in verschiedener Hinsicht gestellt werden können.

4. Kosten

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes -KG- vom 25.6.1969 (GVBl S. 165). Gem. Art. 4 KG ist der Zweckverband von der Zahlung der Gebühren befreit, angefallene Auslagen sind dagegen nach Art. 13 KG zu erstatten.

Hauptdienstgebäude
Landshut
Regierungsplatz 540

Besuchszeiten
Montag - Donnerstag
8.15 - 11.45 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr

Freitag
8.15 - 11.45 Uhr
14.00 - 15.00 Uhr

Telefon
(Vermittlung)
(0871) 822-1

Telex
5 8218
reg nb d

Konten
Zahlungen nur an die mitgeteilten Konten
der Zahlstelle bei der Regierung oder
der Staatsoberkasse Landshut

- 28 -

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht, Maidplatz 1, 8400 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

I.A.

Metz
Regierungsdirektor

820 - 8743 - 807

Nach Auslauf in Abdruck


Herrn ~~BVP~~ 19.12.83

Herrn ~~RP~~ 7.12.83

mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.

Der Planfeststellungsbeschluß beinhaltet eine wesentliche Erweiterung der zentralen Abfallbeseitigungsanlage Asbach, Gemeinde Malgersdorf, Landkreis Rottal-Inn. Ferner war Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens der Ausbau der der Deponie nachgeschalteten Kläranlage zu einer vollbiologisch betriebenen Belebungsanlage einschließlich der hierfür zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnis.

Landshut, den 7.12.1983
Sachgebiet 820



(Metz)

Hauptdienstgebäude
Landshut
Regierungsplatz 540

Besuchszeiten
Montag - Donnerstag
8.15 - 11.45 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr

Freitag
8.15 - 11.45 Uhr
14.00 - 15.00 Uhr

Telefon
(Vermittlung)
(0871) 821-1

Telex
58218
reg nb d

Konten
Zahlungen nur an die mitgeteilten Konten
der Zahlstelle bei der Regierung oder
der Staatsoberkasse Landshut